

## **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der q.beyond AG**

Der Aufsichtsrat der q.beyond AG (die „Gesellschaft“) hat sich durch Beschluss vom 20. Dezember 2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Vorsitz und Stellvertretung .....	2
§ 3	Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden .....	2
§ 4	Einberufung des Aufsichtsrats .....	2
§ 5	Sitzungen des Aufsichtsrats .....	3
§ 6	Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	3
§ 7	Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder, Ausschüsse .....	4
§ 8	Schweigepflicht .....	6
§ 9	Interessenkonflikte .....	6
§ 10	Director's Dealings .....	7
§ 11	Inkrafttreten der Geschäftsordnung .....	7

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtremium.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (4) An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.
- (5) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit sowie der Tätigkeit der Ausschüsse.

## **§ 2 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt wurden, in einer Sitzung des Aufsichtsrats, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl erfolgt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so nimmt das älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Obliegenheiten des Vorsitzenden wahr.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 3 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. So bald wie möglich ist ein Beschluss des Aufsichtsrats über die endgültige Zustimmung herbeizuführen.

## **§ 4 Einberufung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Der Tag der

Sitzung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch fernmündlich erfolgen

- (2) Zusammen mit der Einberufung sind Zeitpunkt der Sitzung, im Fall von Präsenzsitzungen deren Ort, andernfalls das vom Aufsichtsratsvorsitzenden ggf. gemäß § 6 Abs. (4) angeordnete Verfahren sowie die Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (3) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Im Regelfall erachtet der Aufsichtsrat die Teilnahme des Vorstands an der Bilanzsitzung und vergleichbaren Regelsitzungen des Aufsichtsrats (z.B. Vorbereitung der Abschlussprüfung bzw. einer etwaigen prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, Berichterstattung zu Quartalsberichten bzw. -mitteilungen), zu denen der Abschlussprüfer hinzugezogen wird, für erforderlich und sinnvoll. Insofern nimmt der Vorstand auch regelmäßig an diesen Sitzungen teil, solange der Aufsichtsrat keine abweichende Anordnung trifft.

## **§ 6 Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden gemäß den Regelungen in § 14 der Satzung und den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.
- (2) Beschlussfassungen über nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb dieser Frist widersprochen haben oder wenn sie innerhalb dieser Frist ihre Stimme abgegeben haben.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.

- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können im Wege der Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden; ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs. 4 AktG besteht nicht. Mitglieder des Aufsichtsrats, die in Präsenzsitzungen durch Telefon- oder Videokonferenzen zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 7 Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über das Ergebnis seiner Aufsichtstätigkeit oder Prüfung in der Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte gemäß § 107 Absatz 3 AktG einen oder mehrere vorbereitende oder - soweit nach Gesetz und Satzung zulässig - beschließende Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (3) Der Gesamtaufsichtsrat entscheidet über die Aufgaben, die Besetzung und den Vorsitzenden eines Ausschusses. Ein vorbereitender Ausschuss soll mindestens zwei, ein beschließender Ausschuss mindestens drei Mitglieder haben. Entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Ausschussmitglieder ist deren Qualifikation für die entsprechende Aufgabe. Arbeitnehmervertreter müssen in Ausschüssen nicht notwendigerweise im gleichen Verhältnis wie im Aufsichtsrat vertreten sein.
- (4) Der Ausschussvorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Ausschussarbeit.
- (5) Beschließende Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse aller Ausschüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten § 4, § 5 Abs. 1 und 2 Satz 3 sowie § 6 Abs. 1 bis 5 mit Ausnahme der in der Satzung getroffenen Regelung zur Beschlussfähigkeit und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesem § 7 entsprechend. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen berechtigt.
- (6) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben kann ein Ausschuss den Vorstand oder - mit Einverständnis des Vorsitzenden des Aufsichtsrats - externe Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Folgende Ausschüsse sollen gebildet werden:

(a) Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die dem Gesamtaufsichtsrat vorbehaltene Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Er führt dazu Auswahlgespräche und schlägt dem Aufsichtsrat Kandidaten vor. Der Ausschuss unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat Vorschläge für die Gestaltung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder nach § 87a AktG und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überprüfung des Vergütungssystems und der angemessenen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder i.S.d. § 87 AktG sowie bei der Gestaltung der Bedingungen der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einschließlich der Vergütungsregelung. Für die vom Gesamtaufsichtsrat mit den Vorstandsmitgliedern zu vereinbarenden variablen Vergütungsbestandteile erarbeitet der Personalausschuss entsprechende Vorschläge.

Der Personalausschuss ist zuständig für die Genehmigung oder Untersagung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder und die Entscheidung über die Gewährung von Darlehen an Vorstandsmitglieder.

Der Personalausschuss hat drei Mitglieder und besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (der auch den Ausschussvorsitz übernimmt) und jeweils einem vom Gesamtaufsichtsrat zu bestimmenden Anteilseigner- bzw. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

(b) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystens, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung und bereitet alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums vor. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss sowie Lagebericht nach HGB. Der Prüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Aufsichtsratsplenums über den Vergütungsbericht gem. § 162 AktG vor.. Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge und Empfehlungen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

Zur Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsratsplenums über den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung schlägt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsratsplenum einen geeigneten Kandidaten vor. Ist zur Auswahl des Abschlussprüfers die Durchführung eines formellen Auswahlverfahrens gesetzlich vorgeschrieben, so ist der Prüfungsausschuss für dessen Durchführung verantwortlich.

Der Prüfungsausschuss überwacht die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er entscheidet, ob die Gesellschaft den Abschlussprüfer mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beauftragen darf und überwacht ggf. die Erbringung solcher Leistungen durch den Abschlussprüfer. In Umsetzung des Wahlbeschlusses der Hauptversammlung erteilt der

Prüfungsausschuss den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Der Ausschuss verhandelt die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer und schließt sie ab. Er bestimmt die Schwerpunkte der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverständ auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverständ auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(c) Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vor.

Der Nominierungsausschuss besteht aus zwei Anteilseignervertretern.

## § 8 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Vertraulich sind insbesondere der Inhalt der dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellten Berichte, der Verlauf und der Inhalt der Diskussion sowie der Abstimmung in Aufsichtsratssitzungen insgesamt und bezüglich einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, kann das betroffene Aufsichtsratsmitglied verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich einen Beschluss des Gesamtorgans herbeiführt. Das betroffene Mitglied ist nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder zustimmt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften entweder zu vernichten oder weiterhin vertraulich zu behandeln oder der Gesellschaft zu übergeben.

## § 9 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten,

Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. Soweit sich Interessenkonflikte nur auf einzelne vom Aufsichtsrat zu behandelnde Sachverhalte beziehen, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats über die Teilnahme des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds an der betreffenden Abstimmung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

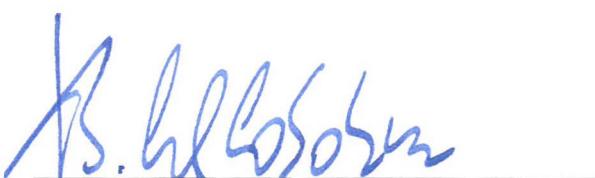
## **§ 10 Director's Dealings**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jedes nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („Marktmissbrauchsverordnung“) mitteilungspflichtige Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts mitzuteilen.
- (2) Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) Ziffer 26 der Marktmissbrauchsverordnung über deren Verpflichtung, jedes nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung mitteilungspflichtige Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche zu ihm im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) Ziffer 26 der Marktmissbrauchsverordnung in enger Beziehung stehenden Personen unverzüglich nach seinem Amtsantritt anzugeben. Sollten sich nach einmal erfolgter Anzeige Änderungen innerhalb dieses Personenkreises ergeben, ist auch diese Änderung unverzüglich anzugeben.
- (4) Die weiteren Verpflichtungen aus Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 2021



Dr. Bernd Schlobohm  
Vorsitzender des Aufsichtsrats